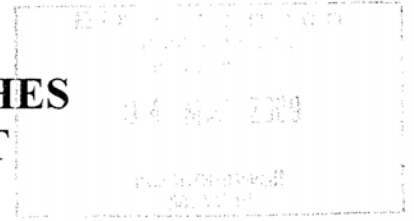


**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
VERWALTUNGSGERICHT**



Handwritten signature or initials.

Az.: 15 A 64/09

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: mazedonisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Focken und andere,  
Holtener Straße 69, 24105 Kiel, - 2-123/06 -

g e g e n

die Landeshauptstadt Kiel - Die Oberbürgermeisterin -, Rechtsamt,  
Fleethörn 9, 24103 Kiel, - 02 VI -

Beklagte,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 15. Kammer - am 29. April 2009  
durch den Einzelrichter beschlossen:

Dem Kläger wird für die erste Instanz Prozesskostenhilfe bewil-  
ligt.

Zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte in der ersten Instanz wird ihm Rechtsanwalt Michael Wulf beigeordnet.

### Gründe

Die Voraussetzungen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen vor (§ 166 VwGO iVm § 114 ZPO).

Hinsicht der Erfolgsaussichten der Klage ist von folgenden Überlegungen auszugehen:

1) Das vom Kläger angestrebte Klageziel –Bewegungsfreiheit in Schleswig-Holstein für einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer- kann dadurch erreicht werden, dass die von der Beklagten jeweils in den Duldungen angeordneten Aufenthaltsbeschränkungen (auf den Bereich der Landeshauptstadt Kiel) aufgehoben werden. Die entsprechende Regelung im Rahmen der Duldung dürfte isoliert anfechtbar sein. Bei einer erfolgreichen Anfechtung bliebe es bei der gesetzlichen Regelung des § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Beschränkung auf das Land), die dem Wunsch des Klägers entspricht. Aus diesem Zusammenhang folgt, dass das Rechtsschutzbegehren wohl grundsätzlich mit einer Anfechtungsklage verfolgt werden müsste. Es kam die Anfechtung der Aufenthaltsbeschränkung vom 8.1.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.2.2009 in Betracht. Da sich die befristete Aufenthaltsbeschränkung vom 8.1.2009 nach Klageerhebung durch Zeitablauf erledigt hat, bietet sich die Fortsetzungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO an. Ein besonderes Feststellungsinteresse ist wegen der Wiederholungsfahr anzunehmen. Die Fortsetzungsfeststellungsklage erspart außerdem eine wiederholte Anfechtung der sich wiederholenden Anordnungen.

Der Klageantrag kann noch entsprechend umgestellt werden kann, daher steht die bisherige Verfolgung des Klagebegehrens in der Form der hier nicht passenden Verpflichtungsklage der Bewilligung von PKH nicht entgegen.

2) In der Sache ist bisher offen, ob die hier streitige Aufenthaltsbeschränkung nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auf den Bereich der Landeshauptstadt Kiel einer gerichtlichen Überprüfung Stand halten wird. Es wird zu prüfen sein, ob die Entscheidung ermessensfehlerfrei ist, obwohl sie nicht auf eine Abwägung im Einzelfall, sondern nur auf generelle Erwägungen gestützt wurde.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss findet lediglich die Beschwerde der Staatskasse statt. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim

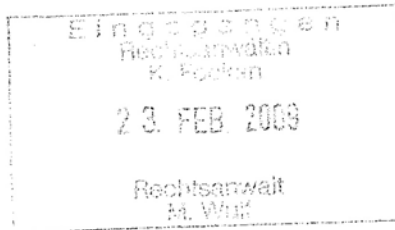
**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

eingeht.

Im Übrigen ist der Beschluss unanfechtbar (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 127 Abs. 2 und 3 ZPO).

Karstens

Vors. Richter am VG



Landeshauptstadt Kiel Postfach 1152 24099 Kiel

Amt

Bürger- und Ordnungsamt  
Ausländerabteilung

Rechtsanwalt  
M. Wulf  
Holtenauer Str. 69  
24105 Kiel

mit Empfangsbekanntnis

Datum: 16.02.2009  
Ihr Zeichen und Datum:  
Unser Zeichen: 10.1.0  
Ihr Ansprechpartner: Herr Nowack  
Telefon (0431) 901-2196  
Telefax (0431) 901-62189  
E-Mail:

Dienstgebäude: Fabrikstr. 8  
Zimmer: 103  
Erreichbar mit Bus: Alle Linien Rtg. Innenstadt

Aufenthalt Ihres Mandanten  
Ihr Zeichen: 2-18/09

### Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Wulf,

der durch Sie eingelegte Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.01.2009, mit dem die Erweiterung der räumlichen Beschränkung der Duldung auf das Land Schleswig-Holstein für abgelehnt wurde, wird als unbegründet zurückgewiesen.

#### Kostenentscheidung:

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt Ihr Mandant als Widerspruchsführer (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

#### Begründung:

Der durch Sie eingelegte Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.01.2009 ist zulässig, insbesondere ist er rechtzeitig eingelegt worden. Gleichwohl ist der Widerspruch unbegründet.

Wie bereits dargelegt, wird der Aufenthaltsbereich geduldeter, also vollziehbar ausreisepflichtiger, Ausländer gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, um eine Gleichbehandlung mit eben nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern zu erreichen, deren Aufenthalt gemäß § 56 AsylVfG räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt ist.

- 2 -

Bitte beachten Sie:  
Zurzeit können per E-Mail noch  
keine rechtswirksamen Erklärungen  
abgegeben werden.

Sparkasse Kiel  
Konto: 100 016  
(BLZ 210 501 70)

Postbank Hamburg:  
Konto: 3300205  
(BLZ 200 100 20)

Juristische  
Behördenbezeichnung:  
Landeshauptstadt Kiel  
Die Oberbürgermeisterin

Ziffer 61.1.1 der vorläufigen Anwendungshinweise stellt klar, dass sich § 61 Abs. 1 AufenthG an § 56 AsylVfG orientiert und dass hierdurch vollziehbar Ausreisepflichtige gegenüber Asylbewerbern nicht besser gestellt werden sollen. Dementsprechend heißt es in Ziffer 61.1.1 Satz 6: „Eine engere Beschränkung des Aufenthaltes, insbesondere auf den Bezirk der Ausländerbehörde, kann über § 61 Abs. 1 Satz 2 erfolgen“.

Die von Ihnen erwähnte Ziffer 61.1.2 der vorläufigen Anwendungshinweise sieht die Anordnung weiterer Bedingungen und Auflagen im Ermessenswege vor. Hierdurch kann der Ausländer durch Auflage verpflichtet werden, in einer bestimmten Gemeinde oder einer bestimmten Unterkunft zu wohnen. Dies ist jedoch nicht abschließend zu sehen. Vielmehr kann ein Geduldeter hiernach zusätzlich zur räumlichen Beschränkung seines Aufenthaltes verpflichtet werden, in einer bestimmten Gemeinde oder Unterkunft Wohnung zu nehmen, wovon im Interesse einer nicht zu restriktiven Gesetzeshandhabung in der Regel jedoch abgesehen wird.

Ihr Widerspruch war somit zurückzuweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

*23.3. nah fn*

Gegen den Bescheid vom 14.01.2009 in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Rotzoll

